

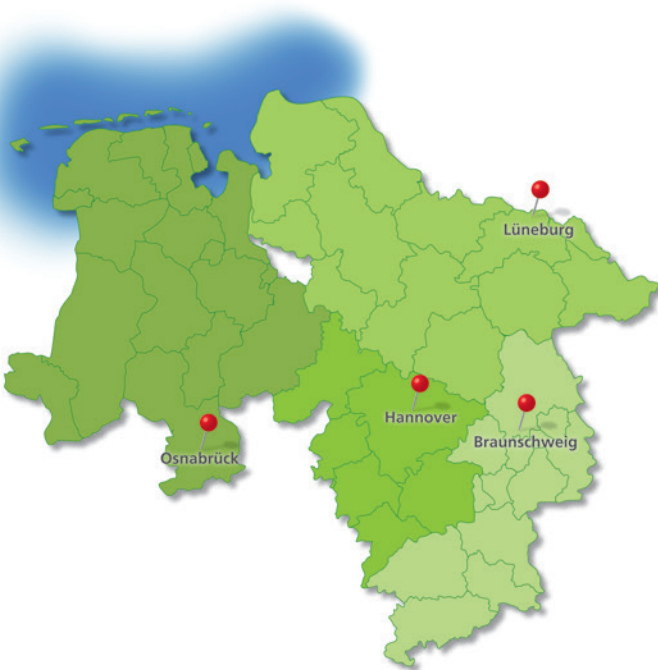
Datenschutz

Sämtliche Gespräche und Dokumente werden vertraulich behandelt.

Es werden nur solche Daten erhoben und gespeichert, die für die Durchführung und den Zweck des BEM erforderlich sind.

Der betroffenen Person obliegt es zu entscheiden, ob und wenn ja welche Informationen zur Erkrankung im Verfahren offen gelegt werden.

Die Dokumentation sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Wahrung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



Hier finden Sie die Kontaktdaten

Ansprechpersonen für die Wiedereingliederung

www.aug-nds.de/?id=991



oder über das Bildungsportal

(Schul-Login erforderlich)

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/in-schule-arbeiten/gesundheits-und-sicherheit/betriebliches-eingliederungsmanagement>



Weitere Informationen zum Beratungs- und Unterstützungsangebot im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement finden Sie unter

www.arbeitsschutz-schulen-nds.de



Niedersachsen

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 22
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Gestaltung: grafolux
Druck: Unidruck GmbH Hannover

Dezember 2023

Niedersächsisches
Kultusministerium



BEM

Betriebliches
Eingliederungsmanagement

für Beschäftigte in öffentlichen Schulen



Niedersachsen

Was ist BEM?

BEM steht für das
Betriebliche **E**ingliederungs**M**anagement.

Es richtet sich an alle Beschäftigten (Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte) des Landes in öffentlichen Schulen.

Nach § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX hat der Arbeitgeber bzw. Dienstherr die Pflicht allen Personen, die innerhalb eines Jahres, d. h. innerhalb der letzten 12 Monate unabhängig vom Kalenderjahr, länger als 6 Wochen wiederholt oder ununterbrochen arbeitsunfähig waren, ein BEM-Verfahren anzubieten.

Ziel des BEM ist es zu klären, mit welchen Maßnahmen eine Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und das Beschäftigungsverhältnis erhalten werden kann. Die BEM-Verfahren werden von den Fallmanagerinnen oder den Fallmanagern in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung organisiert und begleitet.

Die Teilnahme am BEM-Verfahren ist für die betroffene Person freiwillig, das Verfahren kann von ihr jederzeit abgebrochen werden. Wird ein BEM-Verfahren abgelehnt, entstehen hieraus keine Nachteile.

Das BEM-Verfahren ist ein dialogischer Prozess. Alle Gespräche sind vertraulich. Es werden keine Maßnahmen ohne die Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt.

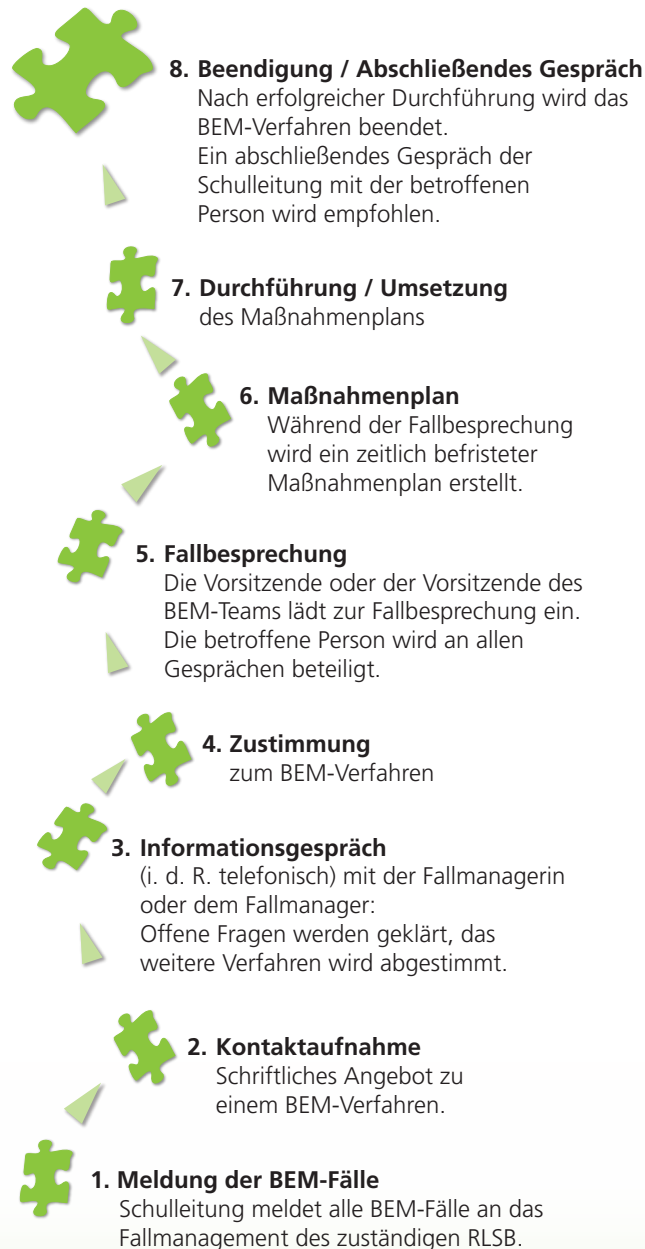
Weitere Informationen

Ausführliche Hinweise finden Sie unter:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/in-schule-arbeiten/gesundheits-und-sicherheit/betriebliches-eingliederungsmanagement>



Wie läuft das BEM ab?



Mögliche Maßnahmen in der Schule

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

Arbeitsräume und -mittel, z. B.

- Verbesserung des Raumklimas oder der Raumakustik
- Verbesserung der Arbeitsplatzergonomie (z. B. Stehhilfen oder spez. Sitzmöbel)

Arbeitsorganisation, z. B.

- Entlastung von Aufgaben (Klassenführung, Pausenaufsichten, Vertretungsunterricht, Sonderaufgaben)
- Veränderungen in der Stundenplangestaltung
- Änderungen im Raumverteilungsplan

Arbeitszeit, z. B.

- Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit nach § 11 bzw. 27 Nds. ArbZVO-Schule für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (Bewilligung durch das zuständige RLSB)
- Stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V für Tarifbeschäftigte (Bewilligung durch das zuständige RLSB)

Weitere Maßnahmen, z. B.

- Kollegiale Fallberatung
- Supervision und Coaching
- Unterstützung durch Fachberater/innen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Stimmschulung

